Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

§ 82 Abs. 2a ElWOG 2010 sieht vor, dass Netzbetreiber und Lieferanten Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten einzuräumen haben. Die E-Control kann binnen 3 Monaten nach In-Kraft-Treten des § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 nähere Modalitäten der Ratenzahlung durch Verordnung festlegen.

Alternativen:
Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Das Recht auf Ratenzahlung gem. § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 hat keinerlei Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: (bei Bedarf)

Die Verordnung hat positive konsumentenschutzpolitische und soziale Auswirkungen. Die Verordnung ermöglicht es Haushalten und Kleinunternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten, eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Stromlieferanten bzw. Netzbetreiber über offene Forderungen abzuschließen und so eine Abschaltung der Kundenanlage bzw. eine Kündigung durch den Stromlieferanten wegen Zahlungsverzugs aufgrund einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung hintanzuhalten. Durch die Information über das Recht auf Ratenzahlung auf Jahresabrechnungen und Mahnungen wird gewährleistet, dass rechtzeitig eine Zahlungsvereinbarung getroffen werden kann, was auch im Interesse der Unternehmen ist und dazu beitragen kann, die Belastung der Haushalte mit weiteren Kosten zu begrenzen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG der Regulierungsbeirat zu hören. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Ratenzahlungs-Verordnung

Allgemeiner Teil

§ 82 Abs. 2a ElWOG sieht vor, dass Netzbetreiber und Lieferanten Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten einzuräumen haben. E-Control kann nähere Modalitäten der Ratenzahlung durch Verordnung festlegen. Die Verordnung ist binnen drei Monaten ab Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmung zu erlassen.

Gemäß § 80 Abs. 3 ElWOG 2010 (Grundsatzbestimmung) haben zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden Modalitäten, zu welchen Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung gemäß § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 einzuräumen ist, zu enthalten.

Besonderer Teil

Zu § 1 Anwendungsbereich

Diese Bestimmung gibt den Kern der gesetzlichen Verordnungsermächtigung wieder. Ratenzahlungen müssen demnach, wie in § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 festgelegt, für Nachzahlungen, die aus einer Jahresabrechnung resultieren, angeboten werden. Weitere Ratenvereinbarungen, die andere offene Forderungen der Netzbetreiber oder Lieferanten umfassen, können daneben weiterhin jederzeit abgeschlossen werden. Die Beteiligten können aber auch etwaige andere offene Forderungen ebenfalls in die Ratenvereinbarung gem. § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 miteinbeziehen.

Im Regelfall umfasst eine Jahresabrechnung einen Zeitraum von 12 Monaten. Beispielsweise im Falle eines Lieferantenwechsels oder bei Neueinzug können davon abweichend Jahresabrechnungen aber auch einen kürzeren Zeitraum umfassen.

Zu § 3 Form und Information

Verbraucher und Kleinunternehmen können sich gegenüber Lieferanten und Netzbetreibern formfrei auf die Möglichkeit der Ratenzahlung berufen. Im Interesse der einfachen Handhabbarkeit insb. für in Zahlungsschwierigkeiten befindliche Kunden soll der Zugang zu den Ratenvereinbarungen niederschwellig gehalten werden. Der Kunde soll sich daher z.B. persönlich, mündlich, elektronisch, per E-Mail oder Brief auf die Ratenzahlung berufen können.

Der Kunde kann sich zudem unabhängig davon, ob Energie und Netznutzung in einer „Gesamtrechnung“ gemeinsam abgerechnet werden oder ob der Lieferant getrennt vom Netzbetreiber abrechnet, auf die Möglichkeit der Ratenzahlung berufen. Das bedeutet, dass im Falle der „gemeinsamen Abrechnung“ der Kunde die Möglichkeit haben soll, sich gegenüber dem Lieferanten auf eine Ratenzahlung in Bezug auf die Gesamtrechnung, d.h. sowohl in Bezug auf die Energie als auch die Netznutzung, zu berufen. Zu berücksichtigen ist, dass Netzbetreiber auch in diesem Falle verpflichtet sind, das Recht der Kunden auf Ratenzahlung gem. § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 (etwa durch entsprechende vertragliche Vorkehrungen zwischen den betreffenden Netzbetreibern und Lieferanten) tatsächlich zu ermöglichen.

Wenn ein Kunde eine Ratenzahlung verlangt, ist ihm so rasch wie möglich ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Dies soll dazu beitragen, dass beispielsweise noch innerhalb eines Zahlungsziels eine Ratenvereinbarung abgeschlossen werden kann und so das Entstehen von Verzugszinsen bzw. weiterer Belastungen hintangehalten werden kann. Hierbei sollte der Kunde auch darüber informiert werden, bis zu welchem Zeitpunkt das entsprechende Angebot anzunehmen ist.

Der Hinweis auf Jahresabrechnungen und Mahnungen, wonach der Kunde ein Recht hat, eine Ratenzahlung zu verlangen, soll dazu beitragen, dass die Kunden von ihrem Recht auch tatsächlich Kenntnis erlangen. Der Hinweis ist (auch hinsichtlich der Schriftgröße) deutlich erkennbar, beispielsweise direkt unter der offenen Summe, anzudrucken und hat im Sinne der Verständlichkeit in einer einfach zu verstehenden Wortwahl zu erfolgen.

Zu § 4 Zahlungsarten

Um allen Kunden eine niederschwellige Inanspruchnahme zu ermöglichen, ist jedenfalls eine Zahlung mit Erlagschein oder, sofern dies über vorhandene Kundenkontaktstellen möglich ist, eine Barzahlungsmöglichkeit anzubieten.

Zu § 5 Anzahl und Höhe der Raten

Hier wird näher ausgeführt, welcher Möglichkeiten der Ratenzahlung zumindest anzubieten sind. Die Raten sind jedenfalls in Form von monatlichen Ratenzahlungen anzubieten, auch in Fällen, in denen die Vorschreibung von Teilbeträgen in einem davon abweichenden Intervall erfolgt. Eine möglichst gleichbleibende und monatliche Vorschreibung erleichtert die Handhabbarkeit insb. für Haushalte mit einem niedrigen Monatseinkommen. Davon abweichende Regelungen können mit Einverständnis des Kunden aber jederzeit abgeschlossen werden. Dabei kann beispielsweise auf erwartete Sonderzahlungen, die in einem bestimmten Kalendermonat eine höhere Rückzahlung ermöglichen, Rücksicht genommen werden oder auch bestimmte Zahlungsziele, die die Begleichung der monatlichen Raten erleichtern (z.B. Fälligkeit der Raten erst Mitte eines Monats, wenn regelmäßige Zahlungen nicht zum Monatsersten auf dem Kundenkonto einlangen, wie z.B. Gehalt oder Familienbeihilfe), vereinbart werden.

Im Regelfall sollte eine Ratenlaufzeit bis zur nächsten Jahresabrechnung vereinbart werden können; eine solche ist daher in jedem Fall anzubieten. Die Beteiligten können auch davon abweichende Vereinbarungen treffen bzw. Zeiträume wählen, beispielsweise auch eine längere Laufzeit für die Ratenzahlung. Die relevanten Parameter der Ratenzahlung sollten für den Kunden in einem Dokument schriftlich und übersichtlich aufbereitet werden.

Begründete Fälle iSd Abs 3 Z 3, bei denen eine Ratenvereinbarung über 18 Monate ausnahmsweise sinnvoll sein kann, liegen beispielsweise dann vor, wenn es sich um eine einmalige Nachzahlung handelt, deren Begleichung über einen 18 Monate unterschreitenden Zeitraum den Kunden im Einzelfall finanziell überfordern würde. Dies kann der Fall sein, wenn eine signifikante Nachzahlung aufgrund von rechnerischen Ermittlungen des Verbrauchs in den vorangegangenen Abrechnungsperioden erfolgt, und bei singulären Ereignissen, wie z.B. einer Erhöhung der Energiepreise, die bei der Vorschreibung von Teilzahlungsbeträgen noch nicht berücksichtigt wurde, oder etwa vorübergehende, deutliche Verbrauchssteigerungen.

Zu § 6 Vorzeitige Zahlung

Wenn es dem Kunden möglich ist, kann eine vorzeitige Zahlung zum Teil oder zur Gänze jederzeit durchgeführt werden, ohne dass dadurch dem Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

Zu § 7 Kosten

Die betroffenen Kunden sollten nicht durch zusätzliche Kosten davon abgehalten werden, von ihrem Recht auf Ratenzahlung gem. § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 Gebrauch zu machen. Es dürfen daher seitens der Netzbetreiber und Lieferanten keine dahingehenden Mehrkosten, etwa für die Erstellung von Ratenplänen, Bearbeitungsgebühren odgl., verlangt werden. Diese Verordnung berührt nicht allfällige Regelungen bzw. Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über Mahngebühren und Verzugszinsen.

Zu § 8 Beendigung

Wenn der Energieliefervertrag oder der Netzzugangsvertrag eines Kunden, für den eine Ratenzahlungsvereinbarung besteht, beendet wird, bleibt die Ratenvereinbarung grundsätzlich aufrecht, wobei dem Kunden das Recht zur vorzeitigen Zahlung gem. § 6 jederzeit offensteht. Damit soll verhindert werden, dass Kunden, die zu einem anderen Anbieter wechseln wollen, ihre Ratenzahlung verlieren bzw. durch die Vereinbarung einer Ratenzahlung faktisch eine Bindungswirkung von bis zu 18 Monaten entsteht, wenn der Kunde die Möglichkeit, offene Forderungen in Raten zu begleichen, nicht verlieren will oder kann. Weiters sollte verhindert werden, dass das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 ins Leere geht, indem der Kunde durch den Netzbetreiber oder den Lieferanten innerhalb des Zeitraums, für den die Ratenzahlung eingeräumt wird, schlicht gekündigt wird.